

Qualitätsentwicklungsvereinbarung für ambulante Hilfen zur Erziehung

gemäß § 78b Abs. 1 (3) SGB VIII

zwischen der

Landeshauptstadt Magdeburg als öffentlicher Träger der Jugendhilfe,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Borris,
in deren Auftrag die Amtsleiterin des Jugendamtes, Frau Dr. Arnold
(nachfolgend Jugendamt genannt)

und

Träger mit Anschrift als anerkannter Träger der Jugendhilfe,
in dessen Auftrag der Bezeichnung (z.B. Geschäftsführer) und Name
(nachfolgend Leistungserbringer genannt)

Präambel

Hilfen zur Erziehung sind ein unterstützendes Leistungsangebot mit eigenständigem Profil, welches auf individuelle Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zugeschnitten ist. Die Hilfen sind passgenau auf den Einzelfall abgestimmt, gewährleisten eine umfassende Partizipation der Adressaten bei der Zielformulierung sowie bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Umsetzungsprozesses und werden dem Anspruch gerecht, mit Priorität auf dem Kindeswohl lebenswelt- bzw. sozialraumbezogen und ressourcenorientiert zu sein.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung enthält Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität der vertraglich vereinbarten Leistung, geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung sowie verbindliche Aussagen zu Qualitätsmerkmalen und -standards.
2. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, Qualitätsentwicklung als dauerhaften und schrittweise umzusetzenden Prozess anzusehen. Die Vereinbarungspartner entwickeln gemeinsam und kontinuierlich die Verfahren zur Qualitätsentwicklung und -prüfung weiter.
3. Ziel ist die Bewertung und Optimierung des Leistungsangebotes auf der Grundlage eines dialogischen Prozesses, bei dem zwischen den Trägern/ Leistungsanbietern und dem Jugendamt insbesondere die fachlichen Standards auf der Ebene der Strukturqualität und Prozessqualität ausgewertet werden.
4. Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung regelt demnach verbindlich das Handeln des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie das der Träger/ Leistungsanbieter, die unter § 2 näher definiert werden und sichert damit zukünftig ein einheitliches Handeln ab.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Qualitätsvereinbarung gilt für beide Vereinbarungspartner, sowohl für das Jugendamt Magdeburg als Leistungsgewährenden und Vertreter der öffentlichen Jugendhilfe als auch für alle regional und überregional tätigen Träger/ Leistungsanbieter, die im Bereich der Erziehungshilfen nach SGB VIII in Magdeburg tätig sind. Dies können sowohl freie Träger der Jugendhilfe als auch privat gewerbliche Anbieter sein. Der Beitritt zu dieser Vereinbarung ist eine Voraussetzung zur Finanzierung im Sinne des § 77 SGB VIII.

§ 3 Grundlagen und Ziele der Qualitätssicherung und -entwicklung

1. Es ist grundsätzlich Aufgabe des Trägers/ Leistungsanbieters, Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung durchzuführen. Hierunter wird die Festlegung interner Verfahrensweisen nach Maßgabe des Trägers/ Leistungsanbieters verstanden, deren Einhaltung die Erbringung einer Leistung in der vereinbarten Qualität gewährleisten.
2. Darüber hinaus unterliegt das Verständnis von Qualität einem dialogischen Prinzip. Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung führen Jugendamt und Träger/ Leistungsanbieter einen regelmäßigen fachlichen Dialog über die Qualität der Leistung bzw. ihrer Entwicklung, der auf mehreren Ebenen stattfindet und alle an der Hilfeleistung Beteiligten einbezieht.
3. Grundlage der Qualitätssicherung und -entwicklung bilden sowohl die fachlichen Standards für die Erziehungshilfen als auch die darauf aufbauende Beschreibung des Leistungsangebotes des Trägers/ Leistungsanbieters.
4. Die fachlichen Standards beziehen die Vereinbarungspartner und Adressaten der Leistung mit ein. Sie bilden die Basis für das Erreichen und die Überprüfung von Qualität. Die Standards bilden eine Grundqualität ab, die die Vereinbarungspartner zur Einhaltung verpflichtet und als Orientierung für interne Ziele und Maßnahmen dient.
5. Die Beschreibung des Leistungsangebotes des Trägers/ Leistungsanbieters als Grundlage der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung sichert die Einhaltung der fachlichen Mindeststandards ab.
6. Ziel der Qualitätsentwicklung ist, dass die Auswertung der Ergebnisse gem. § 4 Berücksichtigung bei der zukünftigen Hilfeplangestaltung und Ausrichtung des Leistungsangebotes finden und folglich in die Überarbeitung der Leistungsbeschreibungen bzw. in die Fortschreibung der Leistungsvereinbarung und Standards einfließt.

§ 4 Evaluationsverfahren und Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung

1. Zur Überprüfung der Qualitätsstandards greift ein Evaluationsverfahren, welches der Bewertung, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Hilfen zur Erziehung dient und verschiedene Ebenen sowie Instrumente einschließt:
 - 1.1 Eine bessere Vergleichbarkeit der Träger/ Leistungsanbieter untereinander wird künftig durch eine Leistungsbeschreibung nach einheitlicher Gliederung gewährleistet. Dieser Rahmen/ diese Struktur bezieht sich dabei sowohl auf die Benennung der personellen und sächlichen Ressourcen zur Leistungserbringung im Rahmen der Strukturqualität als auch auf die Leistungserbringung selbst unter Berücksichtigung der durch den Leistungserbringer beschriebenen fachlich-inhaltlichen Qualitätsmerkmale. Die Leistungsbeschreibung wird im Vorfeld der Leistungserbringung im Jugendamt eingereicht und dort einer fachlichen Bewertung unterzogen. Die Ergebnisse münden in die vertraglichen Verhandlungen mit dem Träger/ Leistungsanbieter.
 - 1.2 Wesentliches Instrument der Qualitätsentwicklung im Einzelfall ist unter Einbeziehung der Adressaten der Leistung das Hilfeplanverfahren. Jede Hilfemaßnahme wird gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen, den Eltern bzw. Familienangehörigen, dem Jugendamt und dem Träger/ Leistungsanbieter im Hinblick auf Ziele und Ausrichtung der Maßnahme im Rahmen eines regelmäßig stattfindenden Hilfeplangesprächs besprochen und reflektiert, so dass die Zielerreichung überprüft und Wirkungen auf individueller Ebene festgestellt werden können.
 - 1.3 Der Dialog in Form eines Trägergesprächs zwischen dem Träger/ Leistungsanbieter und dem Jugendamt zur Reflexion und Steuerung des Leistungsangebotes wird in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch vor Abschluss bzw. Fortschreibung einer neuen Leistungsvereinbarung geführt. Eine in sachlichem Zusammenhang stehende, stichprobenartige Einsichtnahme in Dokumente wird sich, unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, vorbehalten.
 - 1.4 Grundlage des Trägergesprächs ist ein Leistungsbericht des Leistungserbringers, welcher der Dokumentation und Sicherung von Ergebnissen dient und insbesondere Aussagen zur Inanspruchnahme und fachlichen Bewertung der umgesetzten Leistungen enthält. Der Leistungsbericht wird alle 2 Jahre nach Abschluss der Qualitätsentwicklungsvereinbarung durch den Träger/ Leistungsanbieter zur Verfügung gestellt.
 - 1.5 Ebenso wird die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII zum gemeinschaftlichen Dialog genutzt, um alle 3 Jahre die fachlichen Standards zu reflektieren und ggf. weiterzuentwickeln.
2. Eine über dieses Evaluationsverfahren hinausgehende Prüfpflicht besteht, sobald dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Qualitätsabweichungen bekannt werden.

§ 5 Fortschreibung der Vereinbarung

1. Das Jugendamt vereinbart gemeinsam mit den Trägern/ Leistungsanbietern im Rahmen der AG § 78 SGB VIII die Fortschreibung der vorliegenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach spätestens 3 Jahren.

§ 6 Laufzeit und Anpassungspflicht

1. Die Vereinbarung gilt in Zusammenhang mit ihrer Einführung einheitlich für alle in § 2 beschriebenen Träger/ Leistungsanbieter.
2. Zukünftig wird die Qualitätsentwicklungsvereinbarung bei Abschluss einer neuen Leistungs- und Entgeltvereinbarung als Bestandteil dieser Leistungs-, Entgeltvereinbarung- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LEQ) gesehen.
3. Sollten sich Veränderungen ergeben, die Inhalte der Vereinbarungsbestandteile berühren, sind sich die Vereinbarungspartner darüber einig, dass die vorliegende Vereinbarung angepasst oder aufgehoben wird.
4. Die nachfolgend aufgeführten Qualitätsstandards ambulanter Erziehungshilfen sind Bestandteil der Vereinbarung.

—

Nachfolgend aufgeführte Standards wurden für die ambulanten Erziehungshilfen gem. §§ 29, 30, 31, 35 und 41 (1) SGB VIII vereinbart.

Qualitäts- ebene	Qualitäts- merkmal	Inhalt
Strukturqualität	Leistungs- beschrei- bung	Dem Jugendamt liegt eine aktuelle Leistungsbeschreibung nach einem gemeinschaftlich abgestimmten Raster (JA/Träger/Leistungsanbieter) vor. Die Träger/ Leistungsanbieter überprüfen diese in einem Zeitraum von drei Jahren gemäß gültiger Mindeststandards und schreiben bei Änderungen fort.
	Qualitäts- entwicklung und - sicherung	Die Träger/ Leistungsanbieter wie auch das Jugendamt führen gemäß der Qualitätsentwicklungsvereinbarung Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung durch. Dies schließt sowohl träger- bzw. leistungsanbieterinterne Standards und Verfahren ein, deren Einhaltung eine kontinuierliche Qualität gewährleisten als auch die Diskussion mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Qualität erbrachter Leistungen und ihrer Weiterentwicklung.
	Personelle Ausstattung	Die Fachkräfte sind vertraglich an den Träger/ Leistungsanbieter gebunden, der die fachliche Anleitung, Beratung, Begleitung, Kontrolle und Vertretung im Sinne einer Fachaufsicht ausübt sowie das Ablaufverfahren gemäß § 8a SGB VIII sicherstellt. Der Träger/ Leistungsanbieter ist verpflichtet, sein Personal verantwortungsbewusst einzusetzen.
		Kommen im Ausnahme-/ Einzelfall Honorarkräfte zum Einsatz, gewährleistet der Träger/ Leistungsanbieter die gleiche fachliche Anleitung, Beratung, Begleitung, Kontrolle und Vertretung wie bei vertraglich gebundenen bzw. angestellten Fachkräften. Bezogen auf ihre Vergütung sollen Honorarkräfte nicht schlechter gestellt sein als vertraglich gebundene bzw. angestellte Fachkräfte.
		Für jede Fachkraft/ jede*n Mitarbeiter*in liegt ein erweitertes Führungszeugnis vor. Die Aktualisierung der erweiterten Führungszeugnisse wird regelmäßig (alle 5 Jahre) vorgenommen und träger- bzw. leistungsanbieterseitig dokumentiert.
		Bei kurzfristigem Ausfall (Urlaub, Krankheit u. ä.) der Fachkraft wird eine fachliche Vertretung entsprechend der benannten Qualifikationen durch den Träger/ Leistungsanbieter sichergestellt. Bei längerfristigem Ausfall (über 6 Wochen) wird eine fachlich gleichwertige Fachkraft durch den Träger/ Leistungsanbieter in Absprache mit der fallführenden Fachkraft sowie den Leistungsberechtigten sichergestellt.
		Die angebotenen Leistungen werden in der Regel durch ambulant tätige Fachkräfte erbracht. Ausnahmen werden in Einzelfallvereinbarungen (mit namentlicher Benennung des eingesetzten Bezugsbetreuers) geregelt.
Kommu- nikation	Dem Träger/ Leistungsanbieter werden bezogen auf den Einzelfall verbindliche Ansprechpartner*innen benannt (das Jugendamt verfügt über dienstbereite Vertretungsregelungen).	
Kinder- schutz	Der Träger/ Leistungsanbieter stellt sicher, dass in Situationen zur Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen wird.	

		(Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist in der Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a (4) SGB VIII unter Berücksichtigung des § 72 a SGB VIII sowie des Datenschutzes unter § 3 geregelt.)	
Qualitäts-ebene	Qualitäts-merkmal	Inhalt	
Strukturqualität	Beschwerdemanagement	Ein beschriebenes Verfahren zum Umgang mit Beschwerden ist Bestandteil der Leistungsbeschreibung.	
	Qualifikation	Die Leistung wird durch qualifizierte und persönlich geeignete Fachkräfte erbracht. Die Qualifizierung umfasst einen Abschluss in den Fachrichtungen Soziale Arbeit bzw. Sozialpädagogik (Diplom, BA; MA) oder eine staatliche Anerkennung als Erzieher*innen (Erzieher*innen unter Berücksichtigung der u. a. Kriterien), einen höherwertigen Abschluss oder einen vergleichbar anerkannten Abschluss mit Bezug zum SGB VIII einschließlich zusätzlicher, fachlich relevanter Qualifikationen [Quelle: Empfehlung LSA]. <u>Kriterien für staatlich anerkannte Erzieher*innen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • langjährige Berufserfahrung liegt vor • fallspezifische Eignung und/ oder Zusatzqualifikationen ist/sind vorhanden • Hilfe ist einzelfallbezogen nach Absprache der an der Hilfeplanung Beteiligten 	
	Fortbildung/ Supervision		Jede Fachkraft/ jede*r Mitarbeiter*in nimmt entsprechend interner Vorgaben des Trägers/ Leistungsanbieters regelmäßig an Fortbildungen teil und absolviert fachliche Fortbildungen im Umfang von mindestens 15,6 Arbeitsstunden pro Jahr.
			Der Träger/ Leistungsanbieter hält für seine Fachkräfte/ Mitarbeiter*innen regelmäßige Möglichkeiten der externen Supervision vor. Innerhalb eines Jahres erhalten die Fachkräfte/ Mitarbeiter mindestens 8 Supervisionen in einem zeitlichen Umfang von jeweils 120 Min. (Hinweis: lt. Empfehlung AFET 10 Supervisionen jährlich)
		Für Fortbildung und Supervision werden jährlich insgesamt 650 EUR pro Vollzeitstelle (VZÄ) zur Verfügung gestellt.	
Qualitäts-ebene	Qualitäts-merkmal	Inhalt	

Strukturqualität	Räumliche Ausstattung	<p>Der Träger/ Leistungsanbieter stellt für seine Fachkräfte die technische Ausstattung sowie Büro- und Verwaltungsräume mit Besprechungsmöglichkeiten einschließlich Wirtschafts-, Sozial- und Sanitärräume bzw. wenn im Rahmen des Leistungsangebotes erforderlich geeignete, multifunktional und mit entsprechenden Lehr- und Fördermaterialien ausgestattete Räumlichkeiten zur Umsetzung von Gruppen- und Betreuungsangeboten zur Verfügung.</p> <p>Werden Räumlichkeiten zur Umsetzung von Gruppen- und Betreuungsangeboten genutzt, so sind die geltenden Brandschutzbestimmungen einzuhalten.</p>
	Kooperation/ Vernetzung	Eine aktive Netzwerkarbeit und interdisziplinäre Kooperation wird im Rahmen einer ressourcenorientierten Arbeit vorausgesetzt. Die Fachkräfte verfügen über Kenntnisse der örtlichen Strukturen, regionalen Besonderheiten und Ressourcen der Sozialräume, in denen sie tätig sind.
	Auslastung/ Erreichbarkeit	Die Träger/ Leistungsanbieter sichern eine telefonische Erreichbarkeit für die Leistungsempfänger*innen von jeweils Montag bis Freitag (im Rahmen ihrer geregelten Arbeitszeit) in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr ab.
		Im Rahmen der Hilfeplanung wird ein monatliches Betreuungsvolumen vereinbart, das als zeitlich im Hilfeplan festgelegtes Gesamtstundenbudget verfügbar ist. Das Budget ist ausgerichtet an den vorliegenden Problemlagen, Zielstellungen der Hilfeplanung, am Grad der Kindeswohlgefährdung und der Anzahl der Kinder (SPFH).
		Ist eine Erhöhung des Stundenvolumens innerhalb des vereinbarten Betreuungsvolumenbudgets erforderlich, bedarf es immer der Bestätigung durch das Jugendamt. Ist im Rahmen einer Intervention im Krisenfall eine Rücksprache mit der fallführenden Fachkraft vorab nicht möglich, ist dies unverzüglich nachzuholen.
		Als maximale Auslastung wird pro Fachkraft von 48 Stunden pro Arbeitswoche incl. Minderzeiten ausgegangen.
	Minderzeiten umfassen berufsspezifische Minderzeiten fallspezifische Minderzeiten sowie indirekte Fallarbeit (<i>siehe Anlage „FLS-Modell“</i>)	
	Abrechnung	Es erfolgt eine stichtagsbezogene Buchung von Auszahlungen auf der Grundlage der jeweiligen Entgeltvereinbarung i.V.m. den individuellen Bedarfen und festgelegten Zeiträumen gemäß Hilfeplan.
		Die monatlich erbrachten Leistungen werden durch die Unterschrift der Klient*innen belegt (Nachweisblatt) und ebenfalls monatlich der fallführenden Fachkraft zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Von der Unterschrift ggf. ausgenommen sind Interventionen im Krisenfall.
		Die Begleichung der offenen Rechnungsbeträge erfolgt entsprechend der jeweiligen Entgeltvereinbarung durch die Verwaltung des Jugendamtes.

Qualitäts-ebene	Qualitäts-merkmal	Inhalt
Struktur-qualität	Abrechnung	Fallen bedingt durch die Hilfeempfänger*innen kurzfristig (innerhalb von 24 Stunden) vereinbarte Leistungen aus, so können 50% dieser Leistung durch den Träger/ Leistungsanbieter abgerechnet werden. Werden Ausfalltermine über die 50%-Regel abgerechnet, sind die vollen Stunden dieses Ausfalltermins vom Gesamtstundenbudget abzuziehen.
		Erfolgt seitens der Hilfeempfänger*innen an drei aufeinander folgenden Terminen keine Mitwirkung, so ist unverzüglich die fallführende Fachkraft zu benachrichtigen.
Prozessqualität	Einheitliches und transparentes Hilfeplanverfahren	Die Gesamtsteuerung im Sinne der Fallverantwortung und der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII obliegt dem Jugendamt. Dem entsprechend sind die durch das Jugendamt vorgegebenen Dokumente zu verwenden. Die Hilfeplanung untergliedert sich in folgende Verfahrensbestandteile:
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Kontaktaufnahme/ Zuständigkeitsprüfung 2. Klärungsphase 3. Kollegiale Beratung 4. Kontakt zum Träger/Anbieter 5. Hilfeplanung 6. Hilfeplankonkretisierung 7. ggf. Hilfeplanfortschreibung 8. Fallbegleitung 9. Fallende/ Wechsel der Hilfeform
		Nach einer eingehenden Klärungsphase und kollegialen Beratung erfolgt die Kontaktaufnahme zum Träger/ Leistungsanbieter auf der Grundlage einer aktuell vorliegenden Leistungsbeschreibung sowie einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung.
		Nach der Kontaktaufnahme zum Träger/ Leistungsanbieter erstellt die fallführende Fachkraft einen Situationsbericht, der Informationen zur persönlichen und sozialen Situation des Klienten bzw. der Familie, gestützt durch ein Genogramm (aus der Fachsoftware des Jugendamtes), sowie zum Hilfeanlass oder ggf. zu vorherigen Hilfen enthält. Darüber hinaus werden Erwartungen an den Träger/ Leistungsanbieter sowie erste Zielstellungen formuliert.

Qualitäts- ebene	Qualitäts- merkmal	Inhalt
Prozessqualität	Einheit- liches und transparen- tes Hilfeplan- verfahren	<p>Im Rahmen des Hilfeplangesprächs erfolgt gemeinsam mit den Beteiligten die Zieldefinition. Der vorliegende Hilfeplan fixiert Leistung, Ziele, Leistungsumfang und Zeitverläufe und wird von allen Beteiligten unterzeichnet. Beteiligte können Personensorgeberechtigte, nichtsorgeberechtigte Elternteile, Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Entwicklungsstandes, der Träger/ Leistungsanbieter, die fallführende Fachkraft sowie ggf. weitere Einrichtungen/ Personen sein.</p> <p>Am Ende des Gespräches wird mit allen Beteiligten der Termin zur Konkretisierung des Hilfeplans vereinbart.</p> <p>Alle Leistungsvereinbarungen und Verantwortlichkeiten werden nach entsprechender Belehrung durch die fallführende Fachkraft vor Ort von allen Beteiligten unterzeichnet. Der vollständige und unterzeichnete Hilfeplan wird allen Beteiligten innerhalb von 14 Tagen zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Träger/ Leistungsanbieter erhält im Zeitraum von 14 Tagen eine Kostenzusage durch das Jugendamt.</p> <p>Die Hilfeplankonkretisierung findet mit allen Beteiligten spätestens 6-8 Wochen nach dem Hilfeplangespräch statt. Sie umfasst entsprechend des Verfahrens zur Hilfeplankonkretisierung sowohl die Präzisierung oder Veränderung der im Hilfeplan festgelegten Leistung und Ziele, als auch des Leistungsumfangs und der Zeitverläufe (Aktenbestandteil).</p>
		<p>In Vorbereitung der Hilfeplanfortschreibung erhält die fallführende Fachkraft zwei Wochen vorab einen Entwicklungsbericht, um allen Beteiligten eine gute Vorbereitung des Gespräches zu ermöglichen. Dieser berücksichtigt die im Hilfeplan bzw. in der letzten Hilfeplanfortschreibung vereinbarten Ziele aus Sicht des Träger/ Leistungsanbieter und enthält Informationen zum bisherigen Verlauf sowie zu zukünftigen Perspektiven des Kindes/ Jugendlichen. Der Entwicklungsbericht des Trägers/ Leistungsanbieters wird durch die fallführende Fachkraft hinsichtlich der Zielstellungen des Jugendamtes und Klienten ergänzt und im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung erläutert.</p> <p>Die Hilfeplanfortschreibung kann nur nach Vorlage eines Entwicklungsberichtes erfolgen.</p>
		<p>Die Hilfeplanfortschreibung erfolgt halbjährlich, erstmals 6 Monate nach Hilfebeginn. Bei veränderten Lebensumständen bzw. in Krisensituationen kann vor Ablauf der 6 Monate eine Hilfeplanfortschreibung erfolgen.</p> <p>Zur Fortsetzung der Hilfeplanfortschreibung wird mit allen Beteiligten ein Termin vereinbart.</p> <p>Alle Leistungsvereinbarungen und Verantwortlichkeiten werden nach entsprechender Belehrung durch die fallführende Fachkraft vor Ort von allen Beteiligten unterzeichnet. Die vollständige und unterzeichnete Hilfeplanfortschreibung wird allen Beteiligten innerhalb von 14 Tagen zur Verfügung gestellt.</p>

	Fallbegleitung	Im Rahmen der Fallbegleitung und der einheitlichen Umsetzung des Hilfeplanverfahrens sind in der Zeit der Hilfestellung durch die fallführende Fachkraft 2 bis 3 direkte Kontakte jährlich im Haushalt der Hilfeempfänger*innen (z. B. zur Hilfeplankonkretisierung oder im Vorfeld der Hilfeplanfortschreibung) und in Absprache mit dem Leistungserbringer verpflichtend umzusetzen.
Qualitäts-ebene	Qualitätsmerkmal	Inhalt
Prozessqualität	Einheitliches und transparentes Hilfeplanverfahren	<p>Die Überprüfung der Zielerreichung erfolgt in der Regel im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung. Die Zielerreichung kann auch zwischenzeitlich durch die Beteiligten angezeigt werden. Wurden die vereinbarten Ziele bzw. Wirkungen erreicht, wird die Hilfe beendet.</p> <p>Die Beendigung einer Hilfe kann durch fehlende Mitwirkung der Klient*innen/ Leistungsberechtigten erfolgen. Zu den Gründen der fehlenden Mitwirkung erfolgt dann eine Verständigung zwischen allen Beteiligten. Im Fall einer Beendigung durch fehlende Mitwirkung erstellt der Träger/ Leistungsanbieter einen kurzen Abschlussbericht.</p> <p>Im Falle einer nicht planmäßigen Hilfebeendigung übernimmt die fallführende Fachkraft die Informationspflicht aller am Hilfeprozess beteiligten Personen und Institutionen.</p> <p>Wenn sich eine gewährte Hilfe als nicht geeignet erweist, um die vereinbarten Zielstellungen zu erreichen, ist ein Wechsel der Hilfeform erforderlich. Hierzu ist durch den Träger/ Leistungsanbieter ein Sachstandsbericht mit Ausblick auf geeignetere Hilfeformen an das Jugendamt zu übermitteln.</p>
	Krisenintervention	Bei Vorlage gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ist durch den Träger/ Leistungsanbieter sofort ein Meldebogen gemäß der Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt zu übermitteln.
Ergebnisqualität	Reflexion und Sicherung der Zielerreichung	Zur besseren Vergleichbarkeit der Leistungserbringer untereinander wird eine Leistungsbeschreibung nach einheitlichen Vorgaben durch den Träger/ Leistungsanbieter vorgelegt und vom Jugendamt bewertet. Sowohl die Vorgaben (Gliederungsstruktur) als auch die Bewertungskriterien werden gemeinsam erarbeitet. Die Ergebnisse der Bewertung werden kommuniziert und schriftlich festgehalten.
		Zur Inanspruchnahme und fachlichen Bewertung der umgesetzten Leistungen wird im Rahmen der Ergebnissicherung im Abstand von 2 Jahren ein Leistungsbericht durch den Träger/ Leistungsanbieter vorgelegt.

		Zur Reflexion und Steuerung des Leistungsangebotes erfolgt in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch 12 Wochen nach Einreichen des Leistungsberichtes, ein Trägergespräch. Das Trägergespräch ist gekennzeichnet durch Vertrauen, Transparenz und Respekt vor der Autonomie der Verhandlungspartner. Das Jugendamt fertigt von diesem Gespräch ein Protokoll an und legt es den Teilnehmenden zur Unterschrift vor.
		Im Rahmen der Ergebnisqualität werden unter Berücksichtigung des Hilfeplanverfahrens kontinuierlich Ziele und Wirkungen auf der Ebene des Einzelfalles überprüft.
		In der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII wird zur Reflektion und Weiterentwicklung der fachlichen Standards im Abstand von 3 Jahren ein gemeinschaftlicher Dialog geführt, deren Ergebnisse in den fachlichen Standards berücksichtigt werden.
Fallzahlenstatistik		Im Rahmen der internen Steuerung erhebt das Jugendamt kontinuierlich die Anzahl der begonnenen, laufenden und beendeten ambulanten Hilfen sowie übergreifende Kennzahlen.